

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 4 (1909)

Artikel: Die internationalen Formularentwürfe für die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen

Autor: Trefzer, Friedrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-554994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Wissenschaftliche Mitteilungen.

(Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“, Jahrgänge 1908 und 1909.)

Die internationalen Formularentwürfe für die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen.

Von **Friedrich Trefzer.**

Die vorliegenden neuen Formulare für die jährliche Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen an die Aufsichtsbehörden wurden als Entwürfe von der Schweiz, Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbart. Da in Ungarn eine aktive Staatsaufsicht noch nicht eingeführt ist, so ist die Beteiligung dieses Staates vorläufig noch ad referendum aufzufassen. Weitere Staaten, namentlich Italien, Frankreich und die nordischen Länder, sind eingeladen, sich auf Grund dieser Entwürfe an einer fürs kommende Jahr in Aussicht genommenen Konferenz zu beteiligen. Der praktische Erfolg dieser Konferenz muss abgewartet werden. Inzwischen sind die Formulare auf das Verlangen der Schweiz den beteiligten Gesellschaften und der Öffentlichkeit zur Kritik übergeben worden.

Unserer Vereinigung ist damit ebenfalls Gelegenheit zu nützlicher Prüfung gegeben, und es ist der Zweck dieses Referates, die Diskussion einzuleiten. Den Formularen sind „Erläuternde Bemerkungen“ beigegeben

und die Formulare selbst enthalten zahlreiche Hinweise¹⁾. Ich kann mich also auf eine allgemeine Orientierung beschränken.

Bei der Beurteilung des Entwurfes möge vor allem beachtet werden, dass er das Ergebnis einer Vereinbarung, ein Kompromiss, ist, ein Versuch, unter den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche ja durch die Vereinbarung nicht abgeändert werden können, und den oft divergierenden Auffassungen von der Staatsaufsicht und ihrer Aufgabe, einigende Gesichtspunkte aufzustellen. Von diesem Bestreben waren die Verhandlungen zwischen den Vertretern der drei Länder so sehr beherrscht, dass die Rücksicht auf die Einheit des Werkes zurücktreten musste. Auf freien Baugrund musste also verzichtet werden. Die Vorlage bildet aber den Beweis, dass es möglich geworden, trotz allen diesen Schwierigkeiten doch zu einer Einigung zu gelangen. Man wird freilich schon aus den Erläuterungen entnehmen, dass auch wichtige Vorbehalte, insbesondere von deutscher Seite aus, den Wert der Vereinbarung noch beeinträchtigen. Man darf aber erwarten, dass diese Vorbehalte im Laufe der Zeit dahinfallen werden.

Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf das *allgemeine Geschäft*. Den einzelnen Behörden ist vorbehalten, für das inländische Geschäft, soweit die Angaben in dem Formulare L₈, Übersicht des direkten Lebensversicherungsgeschäfts nach Ländern und Darstellung des Rückversicherungsgeschäfts, dann in H₅, U_{5 b}, S₅ nicht genügen, weitere Fragen und Schemata aufzustellen. Auch die Schweiz dürfte, wie bisher,

¹⁾ Diese „Erläuternden Bemerkungen“ und der Text der Formulare folgen als Anhang. Unvermeidliche Wiederholungen wolle man entschuldigen.

ausser allgemeinen Fragen über die Technik noch besondere Angaben über den Versicherungsbestand in der Schweiz verlangen.

Als *inländisches* Geschäft sind — für die Aufstellung dieser statistischen Formulare — die im Inlande abgeschlossenen Verträge anzusehen. Diese *statistische* Definition stimmt fatalerweise nicht überall mit der *gesetzlichen* überein. Selbstverständlich wäre die Herstellung der *Identität* zwischen dem gesetzlichen und statistischen Begriffe des inländischen Geschäfts in hohem Grade wünschenswert. Mit Recht wird von der Kritik hervorgehoben, dass die Nichtübereinstimmung beider Begriffe Verwirrung und Irrtümer veranlassen müsse.

Die Formulare.

Schon in seiner äussern Form erinnert das Formularium an das schweizerische Vorbild, bei dem die verschiedenen Versicherungszweige durch besondere Farben kenntlich gemacht sind. Die Haftpflichtversicherung, für die bisher besondere Formulare nicht bestanden, wurde ihrer eigenartigen Stellung wegen von der Unfallversicherung ganz losgetrennt. Auf der andern Seite wurden sämtliche Sachversicherungszweige in einer Formulargruppe vereinigt. Es werden also vier Gruppen — Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Sachversicherung, gegenüber den bisherigen neun Gruppen der Schweiz --- unterschieden. Im Rechnungsabschlusse der Sachversicherung sind die acht wichtigsten Zweige besonders aufgeführt. Für die Rückversicherung, welche in Deutschland der Aufsicht nicht untersteht¹⁾, wurden keine Formulare aufgestellt. Von den vier Gruppen

¹⁾ Inzwischen ist auch diese Ausnahme dahingefallen.

enthält die Lebensversicherung zehn, die Unfallversicherung sechs, die Haftpflichtversicherung fünf, die Sachversicherung fünf, Total 26 Formulare. Ausserdem wurde ein Bilanzformular Bz für Unternehmungen, die mehrere der erwähnten vier Gruppen gemeinsam betreiben, aufgestellt. In diesem Falle ist die Jahresrechnung entsprechend den für die betreffenden Gruppen vorgesehenen Formularen zu gestalten und die Trennung der Posten nach Zweigen so weit durchzuführen, als sie buchmässig möglich ist.

Schliesslich wurden noch vier Detailanlagen zu den Aktiven vereinbart: Anlage A. Liegenschaften, B. Hypotheken, C. Wertpapiere und D. Darlehen auf Wertpapiere. Im ganzen erhalten wir damit 31 Formulare.

Wir begegnen also immerhin einer Reihe *neuer* Aufstellungen, welche sich auf Grund der Erfahrungen als wünschenswert erwiesen hatten, während andere dahingefallen sind.

Deutschland und Österreich verlangen noch Auszüge des gedruckten Geschäftsberichts zur Mitteilung an die Versicherten. Zwischen diesen beiden Staaten wurden auch hierüber Vereinbarungen getroffen. Die Schweiz begnügt sich vorderhand mit der Forderung, dass die Bilanz im „Handelsamtsblatt“ zu veröffentlichen sei.

Bei der Betrachtung der einzelnen Formulare darf ich mich wohl auf diejenigen der Lebensversicherung beschränken. Da ferner die allgemeine Einrichtung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz dem seit mehr denn 20 Jahren bekannten schweizerischen Formular entspricht, das ja, als erstes, auch für die beiden andern Staaten vorbildlich gewesen ist, so werde ich nur die wichtigeren Änderungen berühren.

Formular L₁. Gewinn- und Verlustrechnung. Deutschland hat die Einführung der Rückversicherung in die Gewinn- und Verlustrechnung wieder aufgegeben. Bei den beiden andern Staaten war sie von jeher ausgeschaltet gewesen. Es wurde also vereinbart, die Rückversicherungsanteile *vor* der Linie abzusetzen. Doch sprechen auch für die bisherige deutsche Darstellungsweise gewichtige Gründe.

Pos. A I. *Überträge aus dem Vorjahr.* Bei Ziffer 2, Prämienreserve, sind alle rechnungsmässigen Rückstellungen aus der Prämieneinnahme einzuschliessen. Ziffer 5, Gewinnreserve, und 6, Sonstige Reserven, sind je in *einer* Zahl vorzutragen. Bestand und Bewegung der einzelnen Reserven sind in besonderen Formularen, I₁₃ (Gewinnverteilung und Bewegung der Gewinnreserve der Versicherten) und L₄ (Übersicht über die sonstigen Reserven und Rücklagen), nachzuweisen, wodurch eine Entlastung des Gewinn- und Verlustkontos erzielt wird.

An der bisherigen Unterteilung der Prämieneinnahme, Pos. A II, nach Versicherungsarten ist festgehalten worden, desgleichen bei den Zahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle und den Prämienreserven. Es war beantragt worden, zum Zwecke einer rationelleren Vergleichung der Unkosten, über die in L₅ sehr eingehend gefragt wird, ein besonderes Formular zu erstellen, in welchem die Prämieneinnahme zerlegt wird nach den im Rechnungsjahr abgeschlossenen Versicherungen mit einmaliger resp. jährlicher Prämie und den früher abgeschlossenen Versicherungen. Infolge des Widerstandes des einen Staates musste man sich mit einer Angliederung an Formular L₆ begnügen, wo aus den in Spalten 15 und 16 einzutragenden Zahlen die Auskunft zum Teil, aber immerhin in hinreichender Weise, gegeben wird.

Eine gemeinsame Definition der Prämieneinnahme in bezug auf die Behandlung der gestundeten Prämien konnte nicht aufgestellt werden, da in Österreich die Aufnahme der gestundeten Prämien in die Aktiven nicht zulässig ist. Es empfiehlt sich, zu prüfen, ob dieser österreichische Standpunkt nicht allgemein annehmbar wäre.

Pos. A IV. *Kapitalerträge*. Ich mache auf die grössere Detaillierung dieses Einnahmepostens aufmerksam. Es ist in der Tat von Wert, wenigstens bei der Lebensversicherung, die Ertragsverhältnisse der wichtigsten Anlagearten zu kennen, daher gesonderte Angabe des Zinses aus Hypotheken, Wertpapieren, Liegenschaften, Policedarlehen und des Ertrages der kurzfristigen Anlagen. Eine ähnliche Gliederung findet sich auch bei Pos. B VII, Abschreibungen, vorgesehen. Passivzinsen erscheinen unter B XIII der Ausgaben.

Pos. B IV. Auch für die *Gewinnverteilung* ist, im Anschlusse an das Formular L₃, über den Stand und die Bewegung der Gewinnreserven eine Übersicht vorgeschlagen, welche, nach Gewinnplänen getrennt, zeigen soll, wie der fällige Gewinn verrechnet wurde. Beispielsweise erscheint in Rubrik 13 der als konstante oder steigende Dividende ausbezahlte, in Rubrik 14 der als Bonus oder zur Amortisation künftiger Prämien verrechnete Gewinn. Der letztere figuriert weiter in den Einnahmen, A II, und in der Prämienreserve, B IX und X.

Pos. B VI. *Verwaltungskosten*. Diese sind in der Gewinn- und Verlustrechnung und weiter in Formular L₅ zu zergliedern. Die nach dem bisherigen schweizerischen Formular zu gebende Auskunft war unzulänglich. Fraglich bleibt, ob die neue Gliederung auch in bezug auf die Rückversicherung durchführbar sein wird.

Auf dem Formular L₃ sind auch die Verteilungsmassstäbe, Verteilungssätze und andere Einzelheiten der Gewinnsysteme mitzuteilen.

Pos. B IX und X. *Prämienreserven und -überträge* für selbst abgeschlossene und übernommene Versicherungen sind sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung als auch in der Bilanz getrennte Posten. Die Meinung war vorherrschend, dass diese Trennung der innern Notwendigkeit entbehre, dass die Überträge vielmehr einen integrierenden Bestandteil der Prämienreserven bilden. Man musste jedoch, mit Rücksicht auf die in Deutschland gefällten Urteile betreffend die Pflicht zur Hinterlegung der Überträge, an der Trennung festhalten. In das Gewinn- und Verlustkonto sind somit einzustellen die Prämienreserven und Prämienüberträge für das auf eigene Rechnung übernommene direkte und indirekte Geschäft, und zwar alle rechnungsmässigen Rückstellungen aus der Prämie. Die Anteile der Rückversicherer sind vor der Linie abzuziehen. Anders im Bilanzformular, L₂, zu dem wir nun übergehen. Hier muss der deutschen Vorschrift des § 58 des Privatversicherungsgesetzes von 1901 Rechnung getragen werden. Diese Vorschrift verlangt, dass die Gesellschaften auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen die Reserven selbst berechnen, aufbewahren und verwalten. Infolgedessen ist die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Prämienreserve von denjenigen, die in der Bilanzfiguriert, verschieden. Die Nachweisungen in B III der Passiven, vor der Linie, sollen die Verbindung zwischen beiden Reserven bilden. Man muss daher, um den Reservebetrag zu erhalten, den die Gesellschaft verwaltet und in Händen hat, zu der Prämienreserve des Gewinn- und Verlustkontos, welche exklusive Rückversicherung

verstanden ist, hinzufügen die in eigener Verwaltung zurückbehaltene Reserve der in Rückversicherung gegebenen Anteile des direkten Geschäfts; dagegen muss abgezogen werden der Reservebetrag, den von den übernommenen Rückversicherungen der Gesellschaft der Erstversicherer in seinen Händen behalten hatte, ausgenommen das, was etwa wieder in Retrozession gegeben wurde (und was daher schon abgezogen ist).

Die Bilanz wird durch die Einschaltung dieser Nachweise nicht besonders elegant, doch ist dieser Schönheitsfehler von untergeordneter Bedeutung.

Die Aktivseite weicht von der des schweizerischen Formulares wenig ab. Neu ist die Position für eine gesonderte Angabe der Stückzinsen auf Wertpapieren (XII, 1a). Drei Positionen sind ohne Vordruck gelassen, und es ist der Inhalt in den Fussnoten angedeutet, da man mit den Vorschriften des österreichischen Regulatius rechnen musste, die keine gestundeten Prämien unter den Aktiven dulden und für die Überlebensassoziationen vollständige Vermögenstrennung verlangen (vergl. § 33, Ziffer 13, des österreichischen Reglementes von 1896). Für die Schweiz kamen hier noch die in den andern Staaten kaum bekannten Anlagen in Nutzniessungen und in nacktem Eigentum in Betracht. In dieser Beziehung war die Einheit nicht zu erreichen.

Zu vier wichtigen Anlagearten sind eingehendere Nachweisungen zur Bilanz vorgeschlagen:

Nachweisung A. Nachweisung der Grundstücke, ihre Bewegung und ihre Ertragsverhältnisse. Die Beantwortung dürfte keine Schwierigkeiten bieten.

Nachweisung B. Hypotheken. Für die Schweiz ein neues Formular. Es sei hier auf pag. 3 der „Erläuternden Bemerkungen“ verwiesen. Es wird vorgesehen,

nur die Eintragung der alljährlichen Änderungen zu verlangen.

Nachweisung C. Neu, gegenüber dem Wertschriftenschema der Schweiz, treten hinzu die Spalten betreffend den Bestand und die Bewegung der Papiere, den Anschaffungswert und den Zinsentermin. Man wird auch diese Erweiterungen nicht als unnötig bezeichnen dürfen.

Nachweisung D erscheint als eine Ergänzung zu Nachweisung C.

Die Bilanzen der in den beteiligten Staaten ansässigen Gesellschaften sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Heimatstaates zu erstellen. Damit würde — von den eben berührten kleinen Bilanzverschiedenheiten abgesehen — die Aufstellung verschiedener Bilanzen ein und derselben Gesellschaft aufhören. Fonds, die nicht Eigentum der Gesellschaft sind, wie etwa selbständige Pensionsfonds des Personals, sind aus der Bilanz wegzulassen.

Eine Änderung der bisherigen schweizerischen Statistik werden die *Formulare L₆, Lebensversicherungsgeschäft nach Versicherungsarten, und L₇, Bewegung des Versicherungsbestandes*, bewirken. Das jetzige schweizerische Schema bezog sich auf das Geschäft in eigner Rechnung. Die neuen Formulare dagegen beziehen sich auf die Bewegung und den Stand des direkten, selbst abgeschlossenen Geschäfts, inklusive Rückversicherung. Für diese Änderung sprach die Erwägung, dass der Einfluss der Gesellschaft auf die Qualität des Geschäftes nur bei den direkt abgeschlossenen Versicherungen zum Ausdruck kommen könne.

Formular L₈, Übersicht des direkten Lebensversicherungsgeschäfts nach Ländern, und Darstellung des Rück-

versicherungsgeschäfts, ist nach den bereits erwähnten, für das inländische Geschäft aufgestellten Grundsätzen zu beantworten. Die hier verlangten Zerlegungen, insbesondere die Zerlegung der Prämienreserve, dürften heute sowieso durch die Gesetzgebung erforderlich geworden sein. Dieses Formular besonders weist auf die Notwendigkeit einer Übereinstimmung des Begriffes Inlandsgeschäft in gesetzlicher und in statistischer Beziehung hin.

Formular L₉, Nachweisungen zur Bildung der Prämienreserve, nach den bekannten Rekursionsformeln, ist dem österreichischen Formularium entnommen, jedoch in vereinfachter Form. Es ist kein geschlossenes Schema, es verlangt nur eine Reihe von Nachweisungen, die übrigens nach Bedürfnis bei einzelnen Gesellschaften noch zu ergänzen sein werden, zum Zwecke einer näherungsweisen Kontrollrechnung unter Beiziehung der Angaben aus Formular L₁₀. An Stelle der Nettoprämie ist eventuell die Inventarprämie zu setzen und dementsprechend auch eine Angabe über die verfügbar gewordenen Unkostenanteile der Reserve.

Formular L₁₀, Finanzielles Ergebnis aus der Sterblichkeit, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung mehr; diese Nachweise werden jetzt schon von den meisten Gesellschaften im gedruckten Jahresbericht mitgeteilt. Von weiteren formulierten Fragen über die Sterblichkeit oder über die Invaliditätserfahrungen hat man abgesehen; ich verweise auf das in den gedruckten Erläuterungen Gesagte.

Übrige Zweige.

Bei den Haftpflichtformularen, welche den Unfallformularen genau nachgebildet sind, fallen einzelne

Positionen, wie die Prämienrückgewährversicherung und die Rückkäufe, weg.

Zweifelhaft mag auch sein, ob die Einstellung des Deckungskapitals für laufende Renten bei der Unfallversicherung als Prämienreserve den Verhältnissen entspricht, da es sich vielmehr um eine Schadenreserve handelt, die allerdings ähnlich bemessen wird wie die Rentenreserven bei der Lebensversicherung. Die prinzipielle Vereinigung der Prämienreserve mit dem Prämienübertrag würde auch bei der Unfallversicherung die vorhandene Zweideutigkeit beseitigen.

Die Vorteile der Vereinbarung sollen in erster Linie den berichterstattenden Gesellschaften zu gute kommen als Arbeitersparnis, Vereinfachung der Buchführung über das Gesamtgeschäft. Sie dürfte auch einen gewissen Schutz gegen weitergehende Anforderungen einzelner Behörden bilden, wenigstens überall da, wo nicht ausdrücklich ein Mehr vorbehalten ist.

Nachdem eine Reihe von Staaten die aktive Aufsicht in den verschiedensten Ausgestaltungen eingeführt hatte, drängte sich doch sehr bald die Erkenntnis auf, dass rücksichtsloses isoliertes Vorgehen des einzelnen Staates eine wirksame, nutzbringende Aufsicht gefährden und an Stelle der Sicherheit die Verwirrung bringen müsse. Durch widersprechende Massnahmen muss auch die Autorität der Aufsicht Schaden leiden. Die Versicherungsgesellschaften aller Länder sind aber, trotz aller Vielgestaltigkeit nach aussen, in ihren Grundlagen, in ihrer Technik, so einheitlich, so gleichartig, dass auch die Aufsichtsbehörden, wenn sie sich über dieses technische Getriebe orientieren wollen, auf Einheitlichkeit hingewiesen werden. Das vorliegende Werk ist gewissermassen der erste Schritt auf dem Wege der Verständigung und der gegenseitigen Berücksichtigung.

Hoffen wir, dass dieser Versuch gelinge und recht bald segensreiche Früchte trage; hoffen wir insbesondere, dass er weiteres Zusammengehen einleite.

Anhang.

Erläuternde Bemerkungen zu den Formularen für die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen.

Die vorliegenden Formularentwürfe für die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen sind das vorläufige Ergebnis wiederholter eingehender Beratungen von Vertretern der mit dem privaten Versicherungswesen befassten Behörden des Deutschen Reichs, Österreichs, der Schweiz und Ungarns.

Durch die in Aussicht genommene übereinstimmende Einführung dieser Formulare in den beteiligten Staaten soll das Recht der Aufsichtsbehörden, weitere Erläuterungen zu den Rechnungsergebnissen zu fordern, nicht eingeschränkt werden.

Zunächst war zu der Frage Stellung zu nehmen, wie die Aufstellung der jährlichen Bilanz von solchen Gesellschaften zu bewirken ist, welche ihren Sitz in einem der beteiligten Staaten haben und in mehreren Staaten arbeiten. Die Delegierten waren darin einig, dass eine Unternehmung grundsätzlich nur eine Bilanz aufstellen kann. Es wurde daher anerkannt, dass allgemein für diese eine Bilanz ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen des Heimatstaats massgebend sein sollen.

Eine weitere wichtige Frage betraf die Rechnungslegung von Unternehmungen, welche mehr als einen Versicherungszweig betreiben. Es wurde vereinbart, dass soleche Gesellschaften in der Regel nur eine einheitliche Bilanz aufstellen sollen; für diese einheitliche Bilanz ist ein besonderes Formular (B_z) entworfen worden. Die für die Öffentlichkeit bestimmte Gewinn- und Verlustrechnung, welche zusammen mit der Bilanz den Jahresabschluss zu bilden hat, soll eine Trennung der einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben nach Versicherungszweigen nur insoweit enthalten, als diese Trennung nach den Büchern der Unternehmung möglich ist. Die einheitliche Gewinn- und Verlustrechnung würde also so zu gestalten sein, dass die nach den Geschäftsbüchern auf die einzelnen Versicherungszweige entfallenden Einnahmen und Ausgaben je unter entsprechender Bezeichnung unsalviert unter tunlichster Anlehnung der für die einzelnen Versicherungszweige vorgeschriebenen Formulare (L_1, U_1, H_1 oder S_1) zusammengestellt und am Schlusse die buchmäßig gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben hinzugefügt werden, worauf nur einmal für die ganze Rechnung der Überschuss oder Fehlbetrag ermittelt wird. Eine weitergehende Trennung dieser gemeinsamen Posten zu fordern, ist den einzelnen Aufsichtsbehörden vorbehalten.

In Übereinstimmung mit der in den meisten Ländern mit entwickeltem Versicherungswesen bestehenden Praxis soll die Gewinn- und Verlustrechnung für alle Versicherungszweige so gestaltet werden, dass sämtliche Reserven und Rücklagen in jedem Jahre als „Übertrag aus dem Vorjahre“ mit ihren vollen Beträgen neu vereinnahmt und für den Schluss des Geschäftsjahrs mit den dann massgebenden Beträgen in Ausgabe gestellt werden.

Ausländische Gesellschaften sollen für ihr gesamtes Geschäft in Anlehnung an ihre nach den Vorschriften des Heimatstaats aufgestellte Bilanz unter Benützung der vereinbarten Formulare Rechnung legen. Jeder Aufsichtsbehörde steht frei, für das, von ihr aus betrachtet, inländische Geschäft gesonderte Angaben zu verlangen, wobei tunlichst die vereinbarten Formulare zu Grunde zu legen sind.

Gegebenenfalls würden auch inländische, zugleich im Auslande tätige Unternehmungen dieselben Angaben über ihr inländisches Geschäft zu machen haben.

Für die Aufstellung der statistischen Formulare sind als inländische Geschäfte alle im Inlande, gleichviel ob mit einem Inländer oder einem Ausländer, abgeschlossenen Versicherungsverträge zu behandeln.

Besondere Formulare wurden aufgestellt für:

- I. die Lebensversicherung (L),
- II. die Unfallversicherung (U),
- III. die Haftpflichtversicherung (H),
- IV. die Sachversicherung (S).

Dieselben wurden tunlichst nach den gleichen Grundsätzen entworfen.

Für die in den meisten Ländern mit Staatsaufsicht vorgeschriebene Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse in den öffentlichen Blättern sollen gewisse Zusammenfassungen einzelner Positionen der Formulare zulässig sein.

Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gilt im allgemeinen folgendes für alle Zweige:

Erträge aus „Nutzniesungen“ oder „nacktem Eigentume“ sollen, soweit sie vorkommen, entweder unter den „sonstigen Kapitalerträgen“ (L₁ IV 6 beziehungsweise U₁, H₁ und S₁ IV 3 der Einnahmen)

oder unter den sonstigen Einnahmen (Position VI) erscheinen, und zwar für sich, wenn die Aufsichtsbehörde dies vorschreibt.

Als Reinertrag aus Grundbesitz gelten alle Einkünfte aus Liegenschaften einschliesslich des Mietswerts der selbstbenutzten Geschäftsräume in eignen Gebäuden.

Eine Aufrechnung der Kursverluste (L_1 , U_1 , H_1 VIII Ziffer 1 sowie S_1 VII Ziffer 1 der Ausgaben) gegen Kursgewinne (V Ziffer 1 der Einnahmen) und umgekehrt soll nicht stattfinden.

Reserven für schwebende Versicherungsfälle (L_1 , U_1 und H_1 III Ziffer 1 und S_1 II der Ausgaben) sollen neben den Fällen, in welchen die Zahlungsverpflichtung noch nicht zweifelfrei feststand, auch für diejenigen Fälle nachgewiesen werden, für welche die Zahlungen am Schlusse des Jahres noch nicht abgehoben waren.

Ein etwaiger Verlustvortrag ist auf besonderer Zeile unter den sonstigen Ausgaben (L_1 , U_1 und H_1 Position XIII sowie S_1 Position X der Ausgaben) nachzuweisen.

Die Verteilung eines sich ergebenden Überschusses soll unter D der Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung gebracht werden.

Zu dem Bilanzformular (B_z) wird folgendes bemerkt:

Die Positionen III, IV, VI und VII der Aktiva werden in den Formularen „A bis D“ näher erläutert.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfüllung der Nachweisung B für den gesamten vorhandenen Bestand nur für das erste Rechnungsjahr zu fordern oder auch ganz zu erlassen und für die späteren Jahre nur eine alljährliche Ergänzung durch Eintragung der Änderungen

zu verlangen. Die Spalte 2 ist für Eintragungen durch die Aufsichtsbehörde bestimmt und soll dazu dienen, ersichtlich zu machen, ob die aufgeführten Hypotheken noch unverändert bestehen oder ob in der Nachweisung eines späteren Jahres Änderungen vermerkt sind. In der Nachweisung C sollen die Wertpapiere nach Hauptgattungen geordnet aufgeführt werden. Die Übersicht soll zugleich die Bewegung des Bestandes an Wertpapieren bringen. Die Nachweisungen A, B, C und D sollen auch von solchen Unternehmungen, welche nur einen Versicherungszweig betreiben, als Anlagen zu den betreffenden Bilanzformularen (L_2 , U_2 , H_2 , S_2) geliefert werden.

Die zu dem Zwecke der Bestellung von Dienstkautionen gegen Verpfändung der Policeen und Zahlung einer besonderen Risikoprämie gegebenen Darlehen sind unter Position IX der Aktiva einzustellen.

Die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen bringt es mit sich, dass bei den in einem der beteiligten Staaten ansässigen Unternehmungen Bilanzposten vorkommen, welche für andere Staaten keine oder doch nur eine untergeordnete Bedeutung besitzen. Um dem nach Möglichkeit bei der Aufstellung der Bilanzen Rechnung tragen zu können, sind die Positionen XIII, XIV und XV der Aktiva und VII und VIII der Passiva ohne besonderen Vordruck eingerichtet worden. Hierher gehören zum Beispiel für Österreich die „Fonds der Überlebensassoziationen mit garantiertem und nicht garantiertem Minimalergebnisse“, „ungetilgte Abschlussprovisionen“, für das Deutsche Reich und die Schweiz die „gestundeten Prämien“, ferner für die Schweiz „Nacktes Eigentum“ und „Nutzniessungen“.

Gestundete Prämien sind solche Teile der nach den versicherungstechnischen Voraussetzungen unteil-

baren Jahresprämie für das am Bilanztag laufende Versicherungsjahr, welche am Bilanztag nach dem Versicherungsvertrage noch nicht fällig waren, weil in diesem Vertrage Zahlung der Jahresprämie in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bedungen wurde.

Unter II der Passiva soll diejenige Reserve, welche als eine allgemeine Sicherheit der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen neben den technisch erforderlichen Reserven (Prämienreserve, Prämienüberträge, Schadenreserve, Gewinnreserve u. s. w.) vorhanden ist, eingestellt werden.

Die in den einzelnen Staaten über die Buchung und Verwaltung der Prämienreserve bestehenden Vorschriften sind verschieden. Deshalb ist unter Position III der Passiven eine entsprechende Gliederung vorgesehen worden. Diese Gliederung dient unter anderem dem Zwecke, die Ableitung der in eigner Verwahrung und Verwaltung der berichterstattenden Unternehmung befindlichen Prämienreserve von dem Gesamtbetrag der Prämienreserve für alle selbstabgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen (nach Abzug des Anteils der Rückversicherer) — also von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter IX der Ausgaben nachgewiesenen Betrage — erkennen zu lassen.

Bei der Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung handelt es sich um Deckungskapitalien für bewilligte Renten, bei der Unfallversicherung ferner um Versicherungen mit Prämienrückgewähr und um die lebenslängliche Eisenbahnunglücks- und Dampfschiffunglücksversicherung, bei der Haftpflichtversicherung endlich noch um die lebenslängliche Haftpflichtversicherung.

Die für die einzelnen Zweige bestimmten Reserven (z. B. die Gewinnreserven der Versicherten) sollen unter XII (Spezialreserven) nach Versicherungszweigen getrennt, die allgemeinen Reserven dagegen unter XI eingestellt werden.

Die Bilanz soll keine Fonds enthalten, welche nicht im Eigentum der berichterstattenden Gesellschaft stehen, wie z. B. Pensionsfonds für Angestellte, wenn sie einem selbständigen Rechtsträger gehören.

Zu den Formularen für die einzelnen Versicherungszweige ist folgendes zu bemerken.

Lebensversicherung.

(Formulare L.)

Unter I Ziffer 2 der Einnahmen soll die volle rechnungsmässige Prämienreserve entsprechend der Ausgabe des Vorjahrs (IX) für den gesamten Bestand an selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer, eingestellt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die „volle rechnungsmässige Prämienreserve“ sich in Verwahrung der berichterstattenden Gesellschaft oder einer anderen Unternehmung befindet. Für die Bemessung des abzusetzenden Anteils der Rückversicherer sind ausschliesslich die Bestimmungen der Rückversicherungsverträge massgebend. Wenn nach der in neuerer Zeit vorherrschenden Form der Rückversicherungsverträge bei Eingehung des Rückversicherungsverhältnisses der an dem Risiko beteiligten Gesellschaft für die Todesfallversicherung eine aus Risikoprämie und Reserveprämie bestehende Rückversicherungsprämie gutgeschrieben und ihr am Jahreschluss die anteilige Prämienreserveergänzung zur Last gelegt

wird, so soll als abzusetzender Anteil des Rückversicherers die auf den rückversicherten Betrag entfallende volle rechnungsmässige Prämienreserve angesehen werden. Wenn dagegen sogenannte reine Risikoverträge vorliegen, nach denen bei der Eingehung des Rückversicherungsverhältnisses sogleich eine buchmässige Trennung der Bruttoprämie in Risikoprämie und Reserveprämie in der Art vorgenommen wird, dass der an dem Risiko beteiligten Gesellschaft nur die rechnungsmässige Risikoprämie gutgeschrieben wird, während die Reserveprämie überhaupt nicht zur Ausgabe gelangt, so kommt ein abzusetzender Anteil des Rückversicherers an der Prämienreserve nicht in Betracht. Wenn die Prämie in dieser Weise verbucht ist, so sind von der berichterstattenden Unternehmung bei der Ausfüllung der statistischen Formulare die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

Die als Übertrag aus dem Vorjahr in Einnahme und als Prämienreserve für den Schluss des Geschäftsjahrs in Ausgabe zu stellenden Beträge brauchen mit den entsprechenden Positionen der Bilanz nicht notwendig übereinzustimmen, da die Schlusszahl in Position III der Bilanz denjenigen Betrag als „Prämienreserve“ auszuweisen hat, welcher sich tatsächlich in eigner Verwaltung der berichterstattenden Gesellschaft befindet. Der zahlenmässige Zusammenhang, welcher mit Rücksicht auf die geltenden Rückversicherungsverträge zwischen den Positionen IX der Ausgaben und III der Passiva der Bilanz besteht, soll unter III der Passiva zur möglichst vollständigen Darstellung gelangen.

Die Gewinnreserven der Versicherten (Position I Ziffer 5 der Einnahmen) soll unabhängig von den Dividendenplänen in einer Summe aus der vorjährigen Bilanz vorgetragen werden, dieser Summe ist lediglich der

Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahrs hinzuzufügen. Weitere Zuführungen im Geschäftsjahr (aus Zinsen u. s. w.) finden in der Inausgabestellung der Gewinnreserven Berücksichtigung.

Als Prämieneinnahme kommt die Summe der im Geschäftsjahre fälligen Soll-Jahresprämien (ohne Rücksicht auf die Zahlung in Raten) in Betracht, sofern die Unteilbarkeit der Jahresprämie im Geschäftsplan, insbesondere durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen, zum Ausdrucke gebracht ist. Die Unteilbarkeit der Jahresprämie ist namentlich dadurch gekennzeichnet, dass der Gesellschaft das Recht zusteht, die bei Eintritt des Versicherungsfalls oder bei vorzeitigem Erlöschen der Versicherung noch nicht gezahlten Teile (Raten) der Jahresprämie an ihrer Leistung zu kürzen.

Falls dagegen nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem sonstigen Geschäftsplan oder anderen zwingenden Vorschriften die Ratenprämie verrechnet werden kann, muss auch der Prämieneinnahme für die Gewinn- und Verlustrechnung das Soll der Ratenprämie zu Grunde gelegt werden. Die Prämieneinnahme soll ohne irgendwelche Abzüge für Dividenden, Provisionen, Rabatte u. s. w. erscheinen.

Bei Position III Ziffer 1c der Ausgaben sind auch die nicht abgehobenen Rentenbeträge einzustellen.

Die Zurückstellung nicht abgehobener Gewinnanteile erfolgt unter den sonstigen Reserven und Rücklagen.

Als Prämienüberträge sollen grundsätzlich solche Prämienbeträge nachgewiesen werden, welche am Schlusse des Geschäftsjahrs für Zeiten, die über daselbe hinausgehen, bereits in Einnahme nachgewiesen worden sind. Ob die Prämienüberträge bei Position X

aufzuführen oder in Position IX mitenthalten sind, richtet sich nach dem Geschäftsplane.

Diejenigen Lebensversicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb die sogenannte kleine Lebensversicherung (Volksversicherung, Arbeiter-, Sterbekassen- u. s. w. Versicherung) ohne ärztliche Untersuchung oder mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung in der Art umfasst, dass für diesen Versicherungsbetrieb besondere geschäftliche Einrichtungen und besondere, von den sonstigen Geschäftsgrundsätzen der Unternehmung wesentlich abweichende allgemeine Versicherungsbedingungen, Tarife und Provisionssätze eingeführt sind, sollen diesen Versicherungsbetrieb als einen besonderen Versicherungszweig behandeln. Solehe Unternehmungen sollen also namentlich für die Volksversicherung getrennte Angaben über alle buchmässig trennbaren Einnahmen und Ausgaben machen.

Über die im Formular L₆ nachzuweisenden Daten hinaus sollen von den einzelnen Aufsichtsbehörden nur hinsichtlich des (vom Standpunkte der Aufsichtsbehörde) *inländischen* Geschäfts weitere Angaben verlangt werden können.

Das Formular L₈ zeigt die Trennung des gesamten direkten Geschäfts nach jenen Ländern, welche zur Zeit an den Verhandlungen beteiligt sind. Falls weitere Länder sich anschliessen sollten, würde eine entsprechende Erweiterung des Formulars ins Auge zu fassen sein. Das Rückversicherungsgeschäft soll am Schlusse nur summarisch berücksichtigt werden.

Aus der Prämienreserve am Schlusse des Vorjahrs lässt sich durch Hinzufügung der vereinnahmten Nettoprämiens und rechnungsmässigen Zinsen und durch Verminderung der Summe um die im Laufe des Geschäftsjahrs entstehenden rechnungsmässigen Schadenzahlun-

gen sowie um die aus der Prämienreserve bei vorzeitigem Erlöschen von Versicherungen frei werdenden Beträge die Prämienreserve für den Schluss des Geschäftsjahrs in summarischer Weise angenähert ableiten. Die für eine solche Näherungsrechnung erforderlichen Daten soll das Formular L₉ liefern.

Das Formular L₁₀ soll nur für Kapitalversicherungen auf den Todesfall einerseits (A) und für fällige Rentenversicherungen anderseits (B) aufgestellt werden. Es wird angenommen, dass weder für Rentenversicherungen auf den Todesfall noch für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall ein besonders grosses Bedürfnis nach alljährlicher Ermittlung des Gewinns oder Verlustes aus der Sterblichkeit besteht. Versicherungen verbundener Leben werden von den meisten Gesellschaften verhältnismässig selten abgeschlossen. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall kommen in der Regel nur in Verbindung mit der Versicherung der Prämienrückgewähr für den Todesfall in Betracht; bei dieser Kombination ist aber ein nennenswertes Sterblichkeitsrisiko nicht vorhanden.

Ein Formular für die Berechnung der Risikoprämie (als Ergänzung des Formulars L₁₀ oder zum Zwecke der Ermöglichung einer Kontrolle der benutzten Sterblichkeitstafeln) soll nicht eingeführt werden. Dagegen war man der Ansicht, dass die Gesellschaften den Aufsichtsbehörden in irgend einer Form alljährlich über den Verlauf der Sterblichkeit Bericht erstatten müssen. Es erschien jedoch zur Zeit nicht zweckmässig, hierfür ein Formular vorzuschreiben, und zwar nicht nur wegen der entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten, sondern auch, um die eignen wissenschaftlichen Untersuchungen der Versicherungstechniker der Gesellschaften nicht zu hemmen und einzuzengen. Notwendig ist da-

gegen neben der Mitteilung der Ergebnisse auch eine genaue Angabe der Methode, welche von der Gesellschaft angewandt wird, um den Nachweis zu liefern, dass die benutzten Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeitstafeln) den tatsächlichen Verhältnissen noch entsprechen. Der Aufsichtsbehörde kann es dann freigestellt werden, die eine oder andere Methode als ungenügend zu beanstanden.

Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung.

(Formulare U und H.)

Als Reserve für schwebende Versicherungsfälle soll bei Invaliditätsfällen derjenige Teil der versicherten Summe beziehungsweise das Deckungskapital für diejenige Rente eingestellt werden, worauf nach vorläufiger gewissenhafter Abschätzung des Schadens der Versicherte voraussichtlich Anspruch haben dürfte. Reserven für schwebende Versicherungsfälle sollen ausserdem auch für diejenigen Fälle nachgewiesen werden, für welche die Zahlungen am Schlusse des Jahres noch nicht abgehoben waren. Es sollen somit hier auch die nicht abgehobenen Rentenbeträge und Prämienrückgewährbeträge eingestellt werden.

Besondere Nachweisungen über die zureichende Bemessung der vorjährigen Schadenreserve zu fordern und für die Veröffentlichung der auf die Bewegung der Schadenreserve bezüglichen wesentlichsten Zahlen in geeigneter Weise (durch die Jahresberichte der Gesellschaften oder durch behördliche Bekanntmachungen) Sorge zu tragen, bleibt jeder Aufsichtsbehörde freigestellt.

Für die Prämienreserve kommen als Unterabteilungen nur das „Deckungskapital für laufende Renten“

und „Sonstige Prämienreserven“ in Betracht. Das schliesst nicht aus, dass die gesonderte Angabe der Prämieneinnahme und der Prämienreserve der Versicherungen mit Prämienrückgewähr, der lebenslänglichen Eisenbahnunglücks- und Dampfschiffunglücksversicherungen sowie der lebenslänglichen Haftpflichtversicherungen in dem Jahresberichte verlangt wird.

Zu der für die Unfallversicherung getroffenen Einteilung in die fünf hauptsächlichsten Arten wird bemerkt, dass man den Gesellschaften ein gewisses Entgegenkommen wird zeigen müssen, wenn die verlangten Angaben für das alte Geschäft nicht im vollen Umfange gemacht werden könnten.

Die Teilung des Haftpflichtversicherungsgeschäfts in Unterarten wird als schwer durchführbar vorerst nicht angestrebt.

Sachversicherung.

(Formulare S.)

Für die auf das nächste Geschäftsjahr fallenden Teile der jährlichen und einmaligen Prämienzahlungen, welche früher vielfach als „Prämienreserve“ bezeichnet wurden, ist im Interesse einer einheitlichen Benennung in den Formularen bei allen Versicherungszweigen der Ausdruck „Prämienüberträge“ gewählt worden.

Als Unterabteilungen sind im Rechnungsabschluss die acht wichtigsten Sachversicherungszweige besonders aufgeführt.

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 19... der

A. Einnahmen.

I. Überträge aus dem Vorjahr: 1. Vortrag aus dem Überschuss. — 2. Prämienreserven nach Abzug der Anteile der Rückversicherer. — 3. Prämienüberträge nach Abzug der Anteile der Rückversicherer. — 4. Reserven für schwedende Versicherungsfälle und nicht abgehobene Rückkaufswerte nach Abzug der Anteile der Rückversicherer. — 5. Gewinnreserven der Versicherten. (Zuwachs aus dem Überschuss des Vorjahrs . . .) — 6. Sonstige Reserven und Rücklagen. (Zuwachs aus dem Überschuss des Vorjahrs . . .)

II. Prämieneinnahme: 1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall (einschl. „gemischte Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 2. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 3. Rentenversicherungen. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 4. Sonstige Versicherungen (einschliesslich „kleine Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.)

III. Police- und Aufnahmegebühren.

IV. Kapitalerträge: 1. Zinsen aus Hypothekendarlehen. — 2. Zinsen aus Wertpapieren. — 3. Zinsen aus Policedarlehen. — 4. Darlehens- und Escompte-zinsen sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten und Sparkassen. — 5. Reinertrag aus Grundbesitz (Realitäten). (Hiervon ab: Die Zinsen für die auf dem Grundbesitze lastenden Hypotheken und Grundschulden.) — 6. Sonstige Kapitalerträge.

V. Gewinn aus Kapitalanlagen: 1. Kursgewinn:
a) buchmässiger; b) realisierter. — 2. Sonstiger Ge-
winn (aus Grundstücksveräusserungen, Hypothekenpro-
visionen u. s. w.).

VI. Sonstige Einnahmen (unter besonderer Angabe
grösserer Posten): 1. — 2.

Gesamteinnahmen.

B. Ausgaben.

I. Zahlungen aus Versicherungsfällen: 1. Kapital-
versicherungen auf den Todesfall (einschl. „gemischte
Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.) —
2. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall. (Ab: An-
teil der Rückversicherer.) — 3. Rentenversicherungen.
(Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 4. Sonstige Ver-
sicherungen (einschl. „kleine Versicherungen“). (Ab:
Anteil der Rückversicherer.)

II. Zahlungen für Rückkäufe. (Ab: Anteil der
Rückversicherer.)

III. 1. Reserven für schwedende Versicherungsfälle:
a) Kapitalversicherungen auf den Todesfall (einschl.
„gemischte Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückver-
sicherer.) b) Kapitalversicherungen auf den Lebensfall.
(Ab: Anteil der Rückversicherer.) c) Rentenversiche-
rungen. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) d) Sonstige
Versicherungen (einschl. „kleine Versicherungen“). (Ab:
Anteil der Rückversicherer.) — 2. *Reserven für Rück-
käufe.* (Ab: Anteil der Rückversicherer.)

*IV. Den Versicherten ausbezahlte, gutgeschriebene
oder verrechnete Gewinnanteile:* 1. Aus neuen Bereit-
stellungen. — 2. Aus früheren Bereitstellungen.

V. Steuern und Policestempel.

VI. Verwaltungskosten (netto): 1. Abschlussprovisionen. — 2. Inkassoprovisionen. — 3. Sonstige Kosten des Aussendienstes. — 4. Arztkosten. — 5. Sonstige Verwaltungskosten.

VII. Abschreibungen auf: 1. Organisationskosten. — 2. Abschlussprovisionen. — 3. Grundbesitz (Realitäten). — 4. Inventar. — 5. Forderungen. — 6. Sonstige Aktiven.

VIII. Verlust aus Kapitalanlagen: 1. Kursverlust: a) buchmässiger; b) realisierter. — 2. Sonstiger Verlust.

IX. Prämienreserven für selbstabgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherungen: 1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall (einschl. „gemischte Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 2. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 3. Rentenversicherungen. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 4. Sonstige Versicherungen (einschl. „kleine Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.)

X. Prämienüberträge für selbstabgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherungen: 1. Kapitalversicherungen auf den Todesfall (einschl. „gemischte Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 2. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 3. Rentenversicherungen. (Ab: Anteil der Rückversicherer.) — 4. Sonstige Versicherungen (einschl. „kleine Versicherungen“). (Ab: Anteil der Rückversicherer.)

XI. Gewinnreserven der Versicherten.

XII. Sonstige Reserven und Rücklagen.

XIII. Sonstige Ausgaben¹⁾ (unter besonderer Angabe grösserer Posten): 1. — 2.

Gesamtausgaben.

C. Abschluss.

Gesamteinnahmen. — Gesamtausgaben. — Überschuss der Einnahmen. — Überschuss der Ausgaben.

D. Verwendung des Überschusses.

I. An den Reservefonds.

II. An die sonstigen Reserven.

III. An die Aktionäre oder Garanten.

IV. Tantiemen an: 1. Vorstand²⁾. — 2. Aufsichtsrat³⁾. — 3. Sonstige Personen.

V. Gewinnanteile an die Versicherten und zwar:

1. Zur Auszahlung. — 2. An die Gewinnreserven.

VI. Sonstige Verwendungen.

VII. Vortrag auf neue Rechnung.

Gesamtbetrag.

Formular L 2.

Bilanz

für den Schluss des Geschäftsjahres 19 der

Hierzu besondere Nachweisungen A bis D.

A. Aktiva.

I. Wechsel oder Schuldscheine der Aktionäre oder Garanten.

¹⁾ Ein etwaiger Vortrag aus dem Verlust ist auf besonderer Zeile einzutragen.

²⁾ Österreich: Verwaltungsrat. Schweiz: Vorstand (Direktion).

³⁾ Schweiz: Aufsichtsrat (Verwaltungsrat).

II. Barer Kassenbestand.

III. Grundbesitz (Realitäten). — Ab: Hypotheken und Grundschulden.

IV. Hypotheken.

V. Schuldforderungen gegen öffentliche Körperschaften.

VI. Wertpapiere.

VII. Darlehen auf Wertpapiere u. s. w.

VIII. Darlehen und Vorauszahlungen auf Policien.

IX. Kautionsdarlehen an Versicherte.

X. Wechsel.

XI. Guthaben: 1. bei Bankhäusern, Sparkassen u. s. w. — 2. bei Rückversicherern. — 3. bei anderen Versicherungsunternehmungen. — 4. bei —.

XII. Zinsen und Mieten: 1. im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende: a) aus Wertpapieren; b) sonstige. — 2. rückständige.

*XIII.*¹⁾ 1. — 2.

*XIV.*²⁾ 1. — 2.

*XV.*³⁾

XVI. Ausstände bei Agenten und Versicherten, darunter . . . auf Antrag befristete Prämien.

XVII. Inventar.

¹⁾ ²⁾ ³⁾ Zur Aufnahme anderweitiger von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebener Aktiva z. B.:

¹⁾ *Österreich:* Fonds der Überlebensassociationen mit garantierter Minimalergebnisse. *Schweiz:* Nacktes Eigentum.

²⁾ *Österreich:* Fonds der Überlebensassociationen mit nicht garantierter Minimalergebnisse. *Schweiz:* Nutzniessungen.

³⁾ *Deutschland* und *Schweiz:* Gestundete Prämien. *Österreich:* Noch zu tilgender Vortrag der Abschlussprovisionen.

XVIII. Noch zu tilgender Vortrag der Organisations-(Einrichtungs-)Kosten.

XIX. Sonstige Aktiva (unter besonderer Angabe grösserer Posten): 1. — 2.

XX. Verlust.

Gesamtbetrag.

B. Passiva.

I. Aktien- oder Garantie-Kapital.

II. Reservefonds (. . .).

III. Prämienreserven in eigner Verwaltung und Verwahrung: 1. Prämienreserven für selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherungen (abzüglich der Anteile der Rückversicherer). — 2. Hierzu: die in eigner Verwaltung behaltene Prämienreserve für in Rückdeckung gegebene Anteile. — Sa. III, 1 u. 2. — 3. Hiervon ab: die in Verwaltung des Erstversicherers oder der retrozedierenden Gesellschaft verbliebene Prämienreserve für übernommene Rückversicherungen in eigner Rechnung. — Bleibt Prämienreserve in Verwaltung und Verwahrung der Gesellschaft.

IV. Prämienüberträge nach Abzug der Anteile der Rückversicherer.

V. Reserven für schwedende Versicherungsfälle nach Abzug der Anteile der Rückversicherer.

VI. Reserven für Rückkäufe nach Abzug der Anteile der Rückversicherer.

VII¹⁾:

VIII¹⁾:

¹⁾ Zur Aufnahme anderweitiger von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebener Passiva.

IX. Sonstige Reserven: 1. Grundstückreserve (Abschreibungen). — 2. Reserve für Kurschwankungen. — 3. Gewinnreserven der Versicherten. — 4. — 5. — 6.

X. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen.

XI. Käutionen in barem Gelde.

XII. Sonstige Passiva (unter besonderer Angabe grösserer Posten): 1. — 2.

XIII. Gewinn.

Gesamtbetrag.

Nachweisung A zur Bilanz.

Geschäftsjahr 19.....

Nachweisung der Grundstücke (Realitäten).

(III der Aktiva der Bilanz.)

1. Bezeichnung der einzelnen Grundstücke (Realitäten).
2. Buchwert am Schlusse des Vorjahrs.
3. Verbesserungen im Laufe des Geschäftsjahrs.
4. Zusammen (Sp. 2 und Sp. 3).
5. Abschreibungen.
6. Buchwert am Schlusse des Geschäftsjahrs (Sp. 4 weniger Sp. 5).
7. Bei steuerfreien Grundstücken (Realitäten) ferner Dauer der Steuerfreiheit.
8. Brutto-Jahres-Ertragnis.
9. Steuern, Gebühren, Verwaltungsspesen, laufende Reparaturen u. s. w.

Netto-Ertragnis:

10. Betrag (Sp. 8 weniger Sp. 9).
11. In Prozenten des Buchwerts.
12. Auf dem Grundstück (Realität) lastende Hypotheken.
13. Zinsfuss der Hypothekenschulden.
14. Bemerkungen.

Nachweisung B zur Bilanz.

Geschäftsjahr 19....

Nachweisung der Hypotheken.

(IV der Aktiva der Bilanz.)

1. Laufende Nummer des Hypothekenregisters der Gesellschaft.
2. Nächste Änderungen im Geschäftsjahr¹⁾.
3. Angabe der einzelnen beliehenen Grundstücke (Realitäten).
4. Wert der beliehenen Grundstücke nach den der Beleihung zu Grunde liegenden Taxen.
5. Dem Hypothekardarlehen der Anstalt vorangehende Lasten.
6. Ausgeliehener Betrag.
7. Zinsfuss des Darlehens.
8. Bemerkungen.

Nachweisung C zur Bilanz.

Geschäftsjahr 19....

Nachweisung der Wertpapiere.

(VI der Aktiva der Bilanz.)

Bemerkungen. Die Wertpapiere sollen nach folgenden Hauptgattungen geordnet werden: 1. Staatsanleihen; 2. Staatlich garantierte Anleihen; 3. Andere öffentliche Anleihen; 4. Pfandbriefe u. s. w.; 5. Obligationen von Banken, Eisenbahnen und anderen industriellen Unternehmungen; 6. Aktien von Banken, Eisenbahnen und anderen industriellen Unternehmungen; 7. Sonstige Wertpapiere.

¹⁾ Für Eintragungen der Aufsichtsbehörden bestimmt.

1. Fortlaufende Nummer.
2. Genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattungen geordnet.
3. Zinsfuss %.
4. Zinsenfälligkeitstermin.
Nennwert in Originalwährung der Papiere:
5. Bestand am Schlusse des Vorjahrs.
6. Zugang im Geschäftsjahre.
7. Abgang im Geschäftsjahre.
8. Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs.
Nennwert nach der Währung des Heimatstaats
der Gesellschaft:
9. Fester Umrechnungssatz.
10. Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs.
Anschaffungswert für den Bestand am Schlusse
des Geschäftsjahrs:
11. Kurs ¹⁾ (netto) %.
12. Betrag.
Kurswert für den Bestand am Schlusse des Ge-
schäftsjahrs:
13. Kurs ¹⁾ (netto) %.
14. Betrag.
Bilanzwert für den Bestand am Schlusse des Ge-
schäftsjahrs:
15. Kurs ¹⁾ (netto) %.
16. Betrag.
17. Bilanzwert in Als Umrechnungssatz ist an-
gesetzt ²⁾ =

¹⁾ In den Kurs (Spalten 11, 13 und 15) sind Unkosten und Stückzinsen nicht einzurechnen. Die Kurswerte sind nachzuweisen.

²⁾ Spalte 17 ist summarisch nach Hauptgattungen auszufüllen.

Nachweisung D zur Bilanz.

Geschäftsjahr 19 . . .

Nachweisung der auf Wertpapiere u. s. w. gewährten Darlehen.

(VII der Aktiva der Bilanz.)

Beliebene Wertpapiere u. s. w. nach Gattungen geordnet:

1. Genaue Bezeichnung.
 2. Zinfuss %.
 3. Nennwert.
 4. Nettokurs am Schlusse des Geschäftsjahrs.
Darlehens-
 5. Betrag.
 6. Zinsfuss %.
 7. Jährlicher Zinsertrag.

Formular L 3.

Geschäftsjahr 19... .

Gewinnverteilung und Bewegung der Gewinnreserven der Versicherten.

Nach Gewinnplänen getrennt.

Nach Gewinnplänen getrennt.

Hier von wurden:

7. verteilt (gemäss der Angabe unter Ziffer)
 8. nach anderen Gewinnplänen übertragen
 9. Summe (Ziffer 7 und 8)
 10. Stand der Gewinnreserven am Schlusse des Geschäftsjahrs .

Bemerkung. Auf der Rückseite dieses Formulars ist für jeden Gewinnplan gesondert anzugeben: 1. ob die verfallenen Dividenden den Gewinnreserven verblieben oder in den Jahres-

überschuss der Gesellschaft geflossen sind, oder andere Verwendung als Aktionärdividenden, Tantiemen u. s. w. gefunden haben; 2. wieviel vom Hundert der für den fraglichen Gewinnplan in Betracht kommenden Verteilungsmassstäbe auf die einzelne Versicherung gewährt werden sollen. Auch ist die Gesamtsumme der dividendenberechtigten Jahresprämien, Prämienreserve, Zuschläge u. s. w. mitzuteilen. Die Grundsätze für die Verteilung sind kurz zu erläutern; 3. das Jahr, in welchem die Überweisung der Dividende (Dividendenerklärung) erfolgte, bzw. welche etwaige Veränderung die seinerzeitige Dividendenerklärung inzwischen erfahren hat (Ziffer 11); 4. das Jahr, für welches Dividenden überwiesen wurden (Ziffer 19).

Formular L 4.

Geschäftsjahr 19

**Übersicht über die sonstigen Reserven
und Rücklagen.**

Zu I Ziffer 6 der Einnahmen und XII der Ausgaben.

Enthält folgende 10 Längsspalten:

1. Art und Bezeichnung.
2. Bestand am Schlusse des Vorjahrs.

Zuwachs im Geschäftsjahr:

3. Aus Überschüssen des Vorjahrs.
4. Aus Zinsen.
5. An sonstigen Beträgen.
6. Zusammen.
7. Summe (Sp. 2 und Sp. 6).
8. Abgang im Geschäftsjahr.
9. Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs.
10. Bemerkungen.

Formular L 5.

Geschäftsjahr 19.....

Nachweisung der Verwaltungskosten.

Mit Ausnahme von 1 a) und 1 b) anzugeben nach folgenden 4 Spalten: Insgesamt (brutto). — Anteil der Rückversicherer. — Für eigne Rechnung. — Darunter für in Rückdeckung übernommene Versicherungen.

1. Abschlussprovisionen: a) für Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung. — b) für Versicherungen mit laufender Prämienzahlung.
2. Inkasso-Provisionen.
3. Sonstige Kosten des Aussendienstes: a) Reisekosten der auswärtigen Geschäftsstellen. — b) Gehälter und Remunerationen der auswärtigen Geschäftsstellen. — c) Allgemeine Bureaukosten der auswärtigen Geschäftsstellen.
4. Arzthonorare.
5. Sonstige Verwaltungskosten: a) Reisekosten der Direktionsbeamten. — b) Druckkosten für Veröffentlichungen, Anzeigen, Agitationsschriften. — c) Prozesskosten. — d) Gehälter und Remunerationen der Direktionsbeamten. — e) Allgemeine Bureaukosten der Direktion. — f) Porti. — g) Sonstige Ausgaben.

Zusammen.

Formular L 6.

**Lebensversicherungsgeschäft nach
Versicherungsarten**

für den Schluss des Geschäftsjahres 19.....

Enthält folgende 16 Längsspalten:

1. Versicherungsarten.

Direktes Geschäft.

Mit Gewinnbeteiligung.

2. Zahl der Policen.

3. Versicherungssumme.

4. Jahresbruttoprämién.

Ohne Gewinnbeteiligung.

5. Zahl der Policen.

6. Versicherungssumme.

7. Jahresbruttoprämién.

Insgesamt.

8. Zahl der Policen.

9. Versicherungssumme.

10. Jahresbruttoprämién.

Versicherungssumme^{2).}

11. In Rückdeckung übernommene Versicherungen.

12. Insgesamt (Sp. 9 und 11).

13. Hiervon in Rückdeckung gegeben.

14. Netto (Sp. 12—13).

Prämieneinnahme aus Versicherungen, die im Rechnungsjahr abgeschlossen wurden¹⁾ ^{2).}

15. Mit jährlichen Prämien.

16. Mit einmaligen Prämien.

¹⁾ Österreichische Gesellschaften verrechnen für die im Rechnungsjahr abgeschlossenen Versicherungen:

in Spalte 15: die Jahresprämien von Versicherungen mit laufender Prämienzahlung;

in Spalte 16: die einmaligen Prämien.

²⁾ Es genügt die Angabe der Zahlen nur für die Hauptgruppen (A, B, C und D, vergl. nachstehend), eine Trennung nach Unterabteilungen ist nicht erforderlich.

Versicherungsarten (Spalte 1):

I. Grosse Versicherung.

A. Kapitalversicherungen auf den Todesfall (einschliesslich „Gemischte Versicherungen“): 1. Auf Lebenszeit. — 2. Abgekürzte (einschliesslich der Versicherungen mit festem Auszahlungstermine). — 3. Übrige (einschliesslich der Versicherungen auf mehr als ein Leben). — *A. Zusammen.*

B. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall (einschliesslich der Kapital-Sparversicherungen).

C. Rentenversicherungen: 1. Fällige. — 2. Aufgeschobene* (einschliesslich der Überlebensrenten). — 3. Invaliditätsrenten (einschliesslich der Invaliditäts-Zusatzversicherungen). — *C. Zusammen.*

D. Sonstige Versicherungen: a) Gegenversicherungen. — b) Zeichnerversicherungen¹⁾. — c) Krankenversicherungen. — d)

II. Kleine Versicherung.

A. Volksversicherung: 1. Auf Lebenszeit. — 2. Abgekürzte. — 3. Kinderversicherung. — *A. Zusammen.*

B. Sonstige Versicherungen.

Formular L 7.

Geschäftsjahr 19 ...

Bewegung des Versicherungsbestandes.

Enthält folgende 17 Längsspalten:

Grosse Versicherung.

Kapitalversicherungen auf den Todesfall.

¹⁾ Als Zusatz zur Versicherung auf den Lebensfall. Sie gewährleistet die Befreiung von der Prämienzahlung im Todesfalle des Versicherungsnehmers.

Auf Lebenszeit u. s. w. (vgl. Formular L₆ I A 1 und 3). 2. Policen. — 3. Summen.

Abgekürzte (einschliesslich der Versicherungen mit festem Auszahlungstermine) (vgl. Formular L₆ I A 2). 4. Policen. — 5. Summen.

Kapitalversicherungen auf den Lebensfall (vgl. Formular L₆ I B). 6. Policen. — 7. Summen.

Rentenversicherungen.

Fällige und aufgeschobene (vgl. Formular L₆ I C 1 und 2). 8. Policen. — 9. Renten.

Invaliditätsrenten (vergl. Formular L₆ I C 3). 10. Policen. — 11. Renten.

Sonstige Versicherungen ohne Gegen- und Zeichnerversicherung (vgl. Formular L₆ I D). 12. Policen, — 13. Summen.

Kleine Versicherung.

Volksversicherung (vgl. Formular L₆ II A). 14. Policen. — 15. Summen.

Sonstige Versicherungen (vgl. Formular L₆ II B). 16. Policen. — 17. Summen.

Spalte 1 enthält:

I. Selbst abgeschlossene Versicherungen: Neue Anträge einschliesslich der unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen. — Davon wurden abgewiesen. — Auf das folgende Jahr übertragen.

Neue Abschlüsse. — Wiederinkraftsetzung erloschener Policen. — Erhöhung der Versicherungssumme durch Dividenden. — Umwandlungen und Übertragungen. — Gesamter Zugang. — Dazu Bestand am Ende des Vorjahrs. — Zusammen.

Abgang durch: Tod. — Ablauf. — Umwandlungen und Übertragungen. — Reduktion. — Rückkauf. — Verfall, Verzicht. — Nichteinlösung der Police.

Gesamter Abgang. — Bestand am Ende des Jahres. —
Davon waren rückversichert.

II. In Rückdeckung übernommene Versicherungen:
Bestand am Ende des Vorjahrs. — Zugang. — Ab-
gang. — Bestand am Ende des Berichtsjahrs. — Da-
von waren rückversichert.

*III. Gesamter Bestand an selbstabgeschlossenen
und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen:*
Am Ende des Vorjahrs. — Am Ende des Berichts-
jahrs. — Davon waren rückversichert.

IV. Gesamter Bestand auf eigne Rechnung: Am
Ende des Vorjahrs. — Am Ende des Berichtsjahrs.

Formular L 8.

Geschäftsjahr 19

**Übersicht des direkten Lebensversicherungs-
geschäfts nach Ländern und Darstellung des
Rückversicherungsgeschäfts.**

Enthält folgende 12 Längsspalten:

1. Land.

Versicherungsbestand am Ende des Berichtsjahrs.

Zahl der Policeen.

2. Kapitalversicherung.

3. Rentenversicherung.

4. Versichertes Kapital.

5. Versicherte Jahresrente.

Einnahmen aus Prämien im Berichtsjahre (L 1 A II).

6. Kapitalversicherung.

7. Rentenversicherung.

Zahlungen für Versicherungsleistungen und vorzeitig aufgelöste Versicherungen (L₁, B₁ und II).

8. Kapitalversicherung.
9. Rentenversicherung.

Prämienreserven einschliesslich Prämienüberträge (L₁, B_{IX} und X).

10. Kapitalversicherung.
11. Rentenversicherung.

12. Nennwert der im Auslande hinterlegten Werte.
(Spalte 1.)

Land: Deutsches Reich. — Österreich. — Schweiz.

Ungarn. — Andere Länder.

Direkt abgeschlossene Versicherungen insgesamt.
— Ab: Rückversicherungen. — Verbleiben für eigne Rechnung.

In Rückversicherung übernommen. — Ab: Retrozessionen. — Verbleiben für eigne Rechnungen. — Gesamtes Versicherungsgeschäft auf eigne Rechnung.

Formular L 9.

Geschäftsjahr 19.....

Nachweisungen zur Bildung der Prämienreserven

(für das Gesamtgeschäft und für die in Rückdeckung gegebenen Anteile getrennt auszufertigen).

Das Formular ist für die verschiedenen Rechnungsgrundlagen getrennt aufzustellen.

1. Prämienreserve (einschliesslich der Prämienüberträge) zu Anfang des Geschäftsjahrs für den versicherten Betrag von Kapital. — von Jahresrente.

2. Nettoprämie des Jahres (Nettobetrag zur Einnahme-Position II der Gewinn- und Verlustrechnung).
3. Prämienreserve-Zuwachs durch Umwandlung.
4. Aus der Prämienreserve wurden frei: a) durch Tod. — b) durch Fälligkeit der Versicherungssumme. — c) durch Verfall. — d) durch Rückkauf. — e) durch Reduktion und Umwandlung. — Zusammen.
5. Prämienreserve (einschliesslich der Prämienüberträge) am Schlusse des Rechnungsjahrs für den versicherten Betrag von Kapital. — von Jahresrente.
6. Prämienreserve in eigener Verwahrung und Verwaltung.

Formular L 10.

Geschäftsjahr 19.....

Finanzielles Ergebnis aus der Sterblichkeit.

Das Formular ist für die verschiedenen Rechnungsgrundlagen getrennt aufzustellen.

A. Kapitalversicherungen auf den Todesfall.

Es wurden im Geschäftsjahre 19 für Todesfälle gezahlt oder zurückgestellt (einschliesslich der in Rückdeckung gegebenen Summen).

Es standen zur Verfügung: 1. Die Prämienreserven der durch Tod erloschenen Versicherungen. — 2. Die Risikoprämien sämtlicher Kapitalversicherungen auf den Todesfall. — 3. Die Vergütungen der Rückversicherer für die durch Tod erloschenen Versicherungen.

Der Gewinn aus der Sterblichkeit betrug hiernach.
Verlust

B. Fällige Rentenversicherungen.

Es hätten an Prämienreserven im Geschäftsjahre 19 durch Todesfälle frei werden sollen (ausschliesslich der in Rückdeckung gegebenen Renten).

Es sind in Wirklichkeit an Prämienreserve der durch Tod erloschenen Versicherungen frei geworden.

Der $\frac{\text{Gewinn}}{\text{Verlust}}$ aus der Sterblichkeit betrug hiernach.